
Schweizerischer Unihockey Verband

Werbereglement (WER)

Ausgabe I/2016

swiss
unihockey



Geltungsbereich	<ol style="list-style-type: none">1 Diesem Reglement sind verpflichtet:<ul style="list-style-type: none">• Mitglieder von swiss unihockey und deren Mitglieder, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte• Schiedsrichter von swiss unihockey• Funktionäre, Angestellte und Beauftragte von swiss unihockey
Einordnung	<ol style="list-style-type: none">1 Das Werbereglement ist den Statuten von swiss unihockey und dem Wettspielreglement untergeordnet und den Statuten und Reglementen der Abteilungen und allen anderen Reglementen übergeordnet.2 Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey.
Anfragen	<ol style="list-style-type: none">1 Alle Anfragen zu diesem Reglement müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.
Entschädigungen	<ol style="list-style-type: none">1 Allfällige Rechte auf Entschädigungen durch swiss unihockey, die aufgrund dieses Reglements entstehen, verfallen, wenn sie nicht innert sechs Monaten bei swiss unihockey geltend gemacht werden.
Beweispflicht	<ol style="list-style-type: none">1 Im Streitfall ist der Kläger gegenüber swiss unihockey für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig.
Darstellung	<ol style="list-style-type: none">1 Verweise auf Dokumente von swiss unihockey sind in "Hochkommata" gestellt (z.B. "Spielregeln"). Seitlich mit markiert sind neue Artikeltexte.
Bezeichnungen	<ol style="list-style-type: none">1 Nicht als Wertung sondern als Massnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.
Nachführung	I/16 generelle Überarbeitung I/04 für die Seiten 3, 5 I/01 für die Seiten i-ii I/99 für alle übrigen Seiten
Inkraftsetzung	<ol style="list-style-type: none">1 Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand von swiss unihockey am 23. März 2004 in Kraft gesetzt und am 03.05.2016 überarbeitet.
Urheberrecht	<ol style="list-style-type: none">1 © 1998 - 2016 by Schweizerischer Unihockey Verband swiss unihockey.2 Alle Rechte vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von swiss unihockey darf dieses Dokument weder auszugsweise noch als ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, abgedruckt, übersetzt oder auf ein elektronisches Medium bzw. in maschinenlesbare Form übertragen werden.

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT 1 – GELTUNGSBEREICH.....	1
Recht	1
ABSCHNITT 2 – RICHTLINIEN	3
Grundsätze	3
Werbeverbote und -einschränkungen	3
ABSCHNITT 3 - WERBUNG AUF AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDEN...5	
Grundsätze	5
Feldspielerbekleidung	5
Torhüterbekleidung und -helm	5
Schiedsrichterbekleidung	5
Bei National- und Auswahlteams	6
ABSCHNITT 4 - WERBUNG IN DEN HALLEN	7
Grundsätze	7
Verbandswerbung	7
Werbung auf dem Hallenboden	7
Bodenkleber	7
Werbung an den Banden	8
Werbung am Tor	8
Werbung an Spielerbänke.....	9
ABSCHNITT 5 - SPONSORENNENNUNG IM VEREINSNAMEN	11
Grundsätze	11
Ortschaft im Namen	11
ABSCHNITT 6 - DURCHSETZUNG UND HAFTUNG .	13
Verantwortung	13
Reklamationen.....	13
Zu wider-handlungen	13
Haftungsausschluss Vereinssponsoren	13
INDEX.....	XV

Abschnitt 1 – Geltungsbereich

Artikel 1.1

- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| 1 | Nachfolgende Bestimmungen kommen bei sämtlichen nationalen Verbandsspielen zur Anwendung. | Recht
Nationale Spiele |
| 2 | Nationale Trainings-, Freundschafts- und Vorbereitungsspiele sind von diesem Reglement ausgenommen. | Vorbereitungsspiele |
| 3 | Bei anderen Wettbewerben (z.B. Supercup) können spezifische Werberichtlinien gelten. | Weitere Wettbewerbe |
| 4 | Für die Nationalliga A Teams können von swiss unihockey spezielle Weisungen erlassen werden (z.B. Sponsoringhandbuch, Topscorer Weisungen) | Spezialweisungen
Nationalliga A |
| 5 | Bei internationalen Spielen sind die Bestimmungen des internationalen Verbandes (IFF) massgebend. | Internationale
Spiele |

Abschnitt 2 – Richtlinien

Artikel 2.1

1 Es ist den Vereinen möglich, rund um die nationalen Verbands-spiele Werbemassnahmen umzusetzen. Dies unter ausdrückli-chem Vorbehalt, dass

- bei einer entsprechenden Produktion die Werbegrundsätze der SRG SSR für Produktionen und Übertragungen von Sportveranstaltungen in der Schweiz vom 1.1.2010 oder Richtlinien von anderen Fernsehveranstaltern eingehalten werden.
- die im vorliegenden Reglement enthaltenen Vorschriften voll-ständig eingehalten sind,
- die Eigentümer und/oder die Betreiber der Sportanlage keine Auflagen machen, welche den Spielraum dieses Reglements einschränken,
- die Vorschriften von nationalen, kantonalen und/oder lokalen Behörden keine weitergehenden Restriktionen für Werbung bei Sportveranstaltungen vorsehen. In diesem Fall ist es den interessierten Clubs gestattet, auf der Ausrüstung und in den sportlichen Anlagen Werbung zu Gunsten von Dritten gegen Entgelt zu betreiben

Grundsätze

Artikel 2.2

1 Die Werbung darf nur Firmen und Warengattungen umfassen so-wie aus Texten bestehen, die nicht anstössig sind; sie darf nicht politischer, konfessioneller, ideologischer, sexistischer oder dis-kriminierender Art sein. Verboten ist Werbung für Tabakwaren und gebrannte Wasser.

2 Gemäss Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbs-mässigen Wetten ist es verboten, Werbung für ausländische Lotte-rie- und Wettanbieter zu machen. Dieses Verbot gilt für Organisa-tionen, die sich als Helfer für die Verbreitung solcher Werbebot-schaften zur Verfügung stellen, ebenso sehr wie für die Anbieter von Lotterien und gewerbsmässigen Wetten.

Werbeverbote und -einschränkungen

Ausländische Lotterie- und Wettanbieter

Abschnitt 3 - Werbung auf Ausrüstungsgegenständen

Artikel 3.1

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1 Die Vereine von swiss unihockey können auf der Feldspieler- und Torhüterbekleidung ihrer Teams Werbung anbringen. Das Tragen von Leibchen, Hosen und Stutzen mit Werbung ist bei sämtlichen nationalen Verbandsspielen gestattet. | Grundsätze |
| 2 Die Werbung auf der Feldspieler- und Torhüterbekleidung ist so anzubringen, dass die Spielernummern (SPR, Regel 4.1, Abschnitt 3) und die Grundfarbe der Bekleidung deutlich erkennbar sind. | Spielerbekleidung |
| 3 Werbung auf der Einlaufbekleidung bei offiziellen Verbandsspielen ist erlaubt. | Einlaufbekleidung |
| 4 Verbote und Einschränkungen für die Einlauf- Feldspieler- und Torhüterbekleidung sind im Abschnitt 2 geregelt. | Werbeverbote und -einschränkungen |

Artikel 3.2

- | | |
|--|------------------------------|
| 1 Die Werbung auf der Feldspielerbekleidung muss für das ganze Team einheitlich sein, inklusive Nennung der Sponsoren. | Feldspielerbekleidung |
| 2 swiss unihockey kann für die Werbung von Verbandssponsoren Ausnahmen erlassen. | |

Artikel 3.3

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1 Die Werbung auf der Torhüterbekleidung kann von derjenigen der Feldspieler abweichen. | Torhüterbekleidung und -helm |
| 2 Der Helm kann als Werbeträger verwendet werden. | |

Artikel 3.4

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1 Die Werbeflächen auf der Ausrüstung der Schiedsrichter stehen ausschliesslich swiss unihockey zu. | Schiedsrichterbekleidung |
| 2 Das Anbringen von individueller Werbung auf der Schiedsrichter-Ausrüstung ist nicht gestattet. | |

Artikel 3.5

Bei National- und Auswahlteams

- 1 Über die Werbung auf Ausrüstungsgegenständen bei National- und Auswahlteams entscheidet der Zentralvorstand von swiss unihockey.

Abschnitt 4 - Werbung in den Hallen

Artikel 4.1

- 1 Es ist den Veranstaltern von Verbandsspielen gestattet, Werbeplakate Transparente und andere Werbeträger in den Hallen zu platzieren oder LED-/Rollbanden zu installieren. Die Werbung und Werbebanden müssen so angebracht und installiert werden, dass sie den Spielbetrieb nicht stören.
- 2 Verbote und Einschränkungen sind im Abschnitt 2 geregelt.

Grundsätze

Werbeverbote und -einschränkungen

Artikel 4.2

- 1 swiss unihockey kann in Absprache mit dem Veranstalter an Verbandsspielen eigene Werbe- und Verkaufsstellen betreiben.
- 2 swiss unihockey kann nach vorheriger Ankündigung Werbung von Verbandssponsoren vorschreiben.

Verbandswerbung

Werbung des Hauptsponsors des Verbandes

Artikel 4.3

- 1 Der Hallenboden kann als Werbeträger verwendet werden.
- 2 Im Interesse der guten Lesbarkeit der Werbung und im Interesse der Zuschauer (im Stadion und am Fernsehen), darf die Farbe des Spielballs für den Hintergrund der Werbefläche nicht grossflächig verwendet werden. Ebenfalls verboten sind fluoreszierende Farben.
- 3 Die Werbung muss so angebracht werden, dass
 - sie den Spielbetrieb, insbesondere den Lauf des Balles nicht stört.
 - sie keine Verletzungsgefahr für die Spielerinnen und Spieler darstellt.

Werbung auf dem Hallenboden

Farbe der Werbung

Anbringen Bodenkleber

Artikel 4.4

Bodenkleber dürfen an nachstehenden Orten angebracht werden.

Bodenkleber

- 1 Die Werbefläche im Anspielkreis darf einen maximalen Durchmesser von 350cm haben. Der Anspielpunkt in der Mitte muss für die Spieler und Schiedsrichter erkennbar sein.

Anspielkreis

Bullypunkt	2 Der Bullypunkt darf nur an den sechs vorgesehenen Punkten angebracht werden. Die Werbefläche beim Bullypunkt darf einen maximalen Durchmesser von 30cm haben.
Schutzraum Torhüter	3 Im Schutzraum des Torhüters darf Werbung in der Grösse von 240 x 90cm angebracht werden. Die Schutzraummarkierung muss deutlich erkennbar sein bzw. darf nicht überklebt werden.
Torraum Torhüter	4 Im Torraum darf Werbung in der Grösse von 490 x 390cm angebracht werden. Die Tor- und Schutzraummarkierung sowie die Tormarkierung müssen deutlich erkennbar sein bzw. dürfen nicht überklebt werden.
Spielfläche	5 Auf der restlichen Spielfläche können Bodenkleber angebracht werden.

Artikel 4.5

Werbung an den Banden

Position der Werbung

- 1 An den Banden dürfen Schriftzüge und Zeichnungen zu Werbezwecken angebracht werden.
- 2 Die Werbung muss so angebracht werden, dass sie den Spielbetrieb, insbesondere den Lauf des Balles nicht stört und sie keine Verletzungsgefahr für die Spielerinnen und Spieler darstellt.

Artikel 4.6

Werbung am Tor

Pfosten und Querlatte

Werbematerial darf am Tor angebracht werden.

- 1 An den Torpfosten sowie der Querlatte dürfen Schriftzüge und Zeichnungen zu Werbezwecken angebracht werden.
- 2 Die Werbung muss so angebracht werden, dass sie den Spielbetrieb, insbesondere den Fluglauf des Balles nicht stört und sie keine Verletzungsgefahr für die Spieler darstellt.

Tornetz

- 3 Am Netz auf der Rückseite des Tores kann mittels eines Schildes Werbung angebracht werden. Das Schild kann maximal 70cm breit und maximal 50cm hoch sein.

Das Schild ist am Tornetz wie folgt anzubringen:

- Die Unterkante des Schildes muss 30cm über Boden sein
- Das Schild muss von der Breite her zentriert aufgehängt werden.

Artikel 4.7

- 1 Die Spielerbänke und Stühle dürfen als Werbeträger dienen.
- 2 Die Werbung muss an den Spielerbänken / Stühlen so angebracht werden, dass sie keinen Störfaktor beim Sitzen darstellt.

Werbung an Spielerbänke

Abschnitt 5 -Sponsorennennung im Vereinsnamen

Artikel 5.1

- 1 Die Vereine von swiss unihockey können Sponsoren in den Vereinsnamen integrieren.
- 2 Verbote und Einschränkungen sind im Abschnitt 2 geregelt.

Grundsätze

Werbeverbote und
-einschränkungen

Artikel 5.2

- 1 Im Vereinsnamen muss die Ortschaft, in welcher der Verein seinen offiziellen Sitz hat, weiterhin beinhalten.
- 2 Eine Namensänderung während der Saison ist nicht möglich. Eine Änderung auf die folgende Saison hin hat bis am 31. März schriftlich zu erfolgen.

Ortschaft im Namen

Deadline Namens-
änderung

Abschnitt 6 -Durchsetzung und Haftung

Artikel 6.1

- 1 Die Verantwortung über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes obliegt den Vereinen sowie den Veranstaltern von Verbandsspielen. **Verantwortung**

Artikel 6.2

- 1 Reklamationen sind an die Geschäftsstelle von swiss unihockey zu richten. **Reklamationen**

Artikel 6.3

- 1 Bei Zuwiderhandlungen werden fehlbare Vereine auf Anzeige des Zentralvorstandes gemäss gültigem Rechtspflegereglement gebüsst. **Zuwiderhandlungen**

Artikel 6.4

- 1 swiss unihockey ist für Streitigkeiten, die aus Werbeverträgen zwischen Vereinen und Vereinssponsoren entstehen, weder zuständig noch haftbar. **Haftungsausschluss Vereins-sponsoren**
- 2 swiss unihockey ist für Streitigkeiten, die durch Nichtbeachtung von Werbevorschriften in einzelnen Hallen zwischen den Veranstaltern von Verbandsspielen und den entsprechenden Behörden entstehen, weder zuständig noch haftbar. **Haftungsausschluss Behörden**

Index

A

Anfragen, ii

B

Bandenwerbung 8
Beweispflicht, ii
Bezeichnungen, ii
Bullypunkt 8

D

Darstellung, ii
Durchsetzung der Bestimmungen 13

E

Einordnung, ii
Entschädigungen, ii

F

Farbe der Werbung, Hallenboden 7
Feldspielerbekleidung 5

G

Geltungsbereich 1
Geltungsbereich, ii
Grundsätze bei Werbung auf
Ausrüstungsgegenständen 5
Grundsätze bei Werbung in den Hallen 7

H

Haftung 13
Haftungsausschluss, bei Streitigkeiten
zwischen Vereinen und Behörden 13
Haftungsausschluss, bei Streitigkeiten
zwischen Vereinen und
Vereinssponsoren 13
Hallen, Werbung 7
Hallenboden, Werbung 7

I

Inkraftsetzung, ii

K

Kantonale Werbevorschriften 3

L

LED-Banden 7
Lokale Werbevorschriften 3
Lotterie- und Wettanbieter 3

N

Nachführung, ii
Nationale Werbevorschriften 3

O

Ortschaft im Vereinsnamen 11

R

Reklamationen, Meldung 13

S

Schiedsrichterausrüstung 5
Schutzraum Torhüter 8
Schweizer Fernsehen, Werbegrundsätze
3
Spielerbänke 9

T

Torhüterbekleidung 5
Torraum Torhüter 8
Torwerbung 8

U

Urheberrecht, ii

V

Verbandswerbung in den Hallen 7
Vereinsnamen Werbung 11

W

Werbeverbote und -Einschränkungen 3

Werbung auf Ausrüstungsgegenstände bei
National- und Auswahlteams 6
Werbung auf Ausrüstungsgegenständen
5

Z

Zuwiderhandlungen 13